

**21. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Münsterstraße, Teil III“  
hier: Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Münsterstraße Teil III“ mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung auf Seite 38 geometrisch eindeutig festgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **02.05. bis einschließlich 03.06.2008** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

|                              |            |                              |
|------------------------------|------------|------------------------------|
| <b>montags bis freitags</b>  | <b>von</b> | <b>8.30 Uhr - 12.30 Uhr</b>  |
| <b>montags bis mittwochs</b> | <b>von</b> | <b>14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b> |
| <b>donnerstags</b>           | <b>von</b> | <b>14.00 Uhr - 17.30 Uhr</b> |
| <b>samstags</b>              | <b>von</b> | <b>10.00 Uhr - 12.00 Uhr</b> |

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus während dieser Zeit am 12.05. (Pfingsten), 22.05. (Fronleichnam) und 30.05.2008 (wg. Betriebsfest) geschlossen bleibt.

Neben den Planunterlagen liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen aus:

- Gutachten zu den Themen Verkehr und Lärm. (Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 75 „Münsterstr. Teil III“ vom 29.02.2008)

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 09.04.2008 zu den Bereichen Bodenschutz und Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

|                                 |
|---------------------------------|
| <b>Bekanntmachungsanordnung</b> |
|---------------------------------|

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 24.04.2008

Der Bürgermeister

gez. Paus